

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 10

Thema: **Abgrenzung elterliche Sorge und Umgang**

Leitung: *Richter am OLG Dr. Thomas Kischkel, Frankfurt am Main*

Arbeitskreisergebnis

I. Forderungen an den Gesetzgeber

1. Die im Gesetz vorgesehene Differenzierung zwischen Sorge- und Umgangsrecht oder zwischen einzelnen sorge- oder umgangsrechtlichen Verfahrensgegenständen führt zu praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten materiell- und verfahrensrechtlicher Natur, die von der Rechtsprechung aufgefangen werden müssen (Beispiele: Verfahrensrechtliche Zuordnung des Wechselmodells, Beschwerdefähigkeit der Eilentscheidung in Sorgerechts-, aber nicht in Umgangssachen, Abgrenzung Umgangspflegschaft). Die derzeit notwendige Differenzierung birgt zudem ein zusätzliches Konfliktpotential.

ja/nein/Enthaltung

24 - 2 - 0

2. Daher sollte der Gesetzgeber eine Neuordnung des Kindschaftsrechts in Erwägung ziehen, die unter dem Primat des Kindeswohls zwar gerichtliche Regelungen zum Umgangsrecht und zur praktischen Ausübung der elterlichen Sorge zulässt, Eingriffe in die elterliche Sorge als Statusrecht aber nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG; so bereits DFGT 2017, AK 8, Thesen Nr. 2 und 3).

ja/nein/Enthaltung

16 – 7 – 3

3. Über gesetzliche Regelungen ist zumindest eine materiell- und verfahrensrechtliche Widerspruchsfreiheit von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen herzustellen.

ja/nein/Enthaltung

23 – 3 – 0

4. Gerichtliche Umgangsregelungen (zu denken ist hier vor allem an den Umgangsausschluss) können grundsätzlich in gleicher Intensität in das grundgesetzlich geschützte Elternrecht eingreifen, wie Entscheidungen zur elterlichen Sorge.

ja/nein/Enthaltung

24 – 0 - 2

5. Gerichtliche Anordnungen zum Umgangsrecht, die in ihrer Qualität (unter Kindeswohlgesichtspunkten und im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG) Eingriffen in die elterliche Sorge als Statusrecht gleichstehen (z. B. Umgangsausschluss), sollten vergleichbaren Verfahrensvorschriften unterliegen, auch zur Beschwerdefähigkeit der einstweiligen Anordnung.

ja/nein/Enthaltung

23 – 0 – 3

II. Zur Rechtspraxis

6. Die derzeit – den Entscheidungen des BGH vom 27.11.2019 (FamRZ 2020, 255, Rn. 14 ff. mAnm Schwonberg), 19.1.2022 (FamRZ 2022, 601 Rn. 13 mAnm Hammer) und zuletzt vom 5.3.2025 (FamRZ 2025, 1017 Rn. 13 mAnm Völker) folgende – praktizierte Zuordnung des paritätischen Wechselmodells zum Umgangsrecht wird den Anforderungen der Praxis im Wesentlichen nicht gerecht.

ja/nein/Enthaltung

0 – 18 – 8

7. Problematisch ist das mit der isolierten umgangsrechtlichen Anordnung des paritätischen Wechselmodells oder weitgehender Betreuungsanteile verbundene Präjudiz für die Gestaltung der elterlichen Sorge. Die Inhaberschaft des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Statusrecht erweist sich bei einem nicht entsprechenden Anteil an der Betreuung des Kindes als leere Hülle und wird damit den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG nicht gerecht.

ja/nein/Enthaltung

11 – 6 – 9

8. Entsprechend der std. Rspr. des BGH (zuletzt vom 05.03.2025 - XII ZB 88/24 = FamRZ 2025, 1017 Rn. 13) stellt es sich als eine im Einzelfall zu beantwortende Frage der inhaltlichen Folgerichtigkeit der im jeweiligen Verfahren zu treffenden Entscheidung dar, ob eine auf das Wechselmodell gerichtete Umgangsregelung in bestimmten Fallgestaltungen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil nicht mitsorgeberechtigt ist, zu einer vorherigen sorgerechtlichen Regelung möglicherweise in sachlichen Widerspruch treten kann. Sie scheidet also nicht grundsätzlich aus, erfordert aber ggf. weitere gerichtliche Maßnahmen.

ja/nein/Enthaltung

25 – 1 – 0

9. In diesem Fall haben die Familiengerichte de lege ferenda in der Regel von Amts wegen ein weiteres Kindschaftsverfahren zur Herstellung der inhaltlichen Folgerichtigkeit einzuleiten.

ja/nein/Enthaltung

9 – 12 – 5

10. Die Frage nach der „inhaltlichen Folgerichtigkeit“ der im jeweiligen Verfahren zu treffenden Entscheidung, ist unter Berücksichtigung des Primats des Kindeswohls im jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Pauschale Vorgaben, z. B. nach bestimmten Betreuungsanteilen o. ä. verbieten sich.

ja/nein/Enthaltung

26 – 0 – 0

11. Bei der Frage der „inhaltlichen Folgerichtigkeit“ geht es der Sache nach nicht um den Vorrang einer entweder zum Sorge- oder zum Umgangsrecht ergangenen Entscheidung, sondern um die Herstellung weitestmöglicher Widerspruchsfreiheit. Diese ist bei derzeitiger Gesetzeslage nicht immer gewährleistet, insbesondere bei bestehendem Antragserfordernis im Sorgerechtsverfahren.

Daher ist nicht auf einen grundsätzlichen Vorrang einer zeitlich jüngeren Hauptsacheentscheidung oder einer weniger in die grundgesetzlich geschützten Elternrechte eingreifenden Entscheidung abzustellen, sondern allein auf die tatsächliche Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung.

ja/nein/Enthaltung

25 – 1 – 0

(ein Mitglied des Arbeitskreises verlässt die Sitzung dienstbedingt)

12. Dass eine Widerspruchsfreiheit der Entscheidungen de lege lata nicht stets hergestellt werden kann, ist hinzunehmen, solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

ja/nein/Enthaltung

16 – 5 – 4

13. Die Auswirkungen häuslicher Gewalt (vgl. Art. 31 Istanbul-Konvention) sind für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren grundsätzlich in gleicher Weise in hohem Maße relevant.

ja/nein/Enthaltung

23 – 1 – 1

14. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrensbeistands sollten für Sorgerechts- und Umgangsverfahren einheitlich geregelt werden (de lege ferenda). Im Zweifel sollte eine Bestellung für das jeweilige Verfahren erfolgen.

ja/nein/Enthaltung

25 – 0 – 0

15. Die unterschiedliche Regelung der Anfechtbarkeit der einstweiligen Anordnung im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren in § 57 S. 1 und 2 FamFG sollte im Rahmen einer vorzunehmenden Gesetzesänderung aufgegeben werden.

ja/nein/Enthaltung

20 – 3 – 2

16. Eine vorläufige Umgangsregelung sollte zumindest dann anfechtbar sein, wenn sie einen Umgangsausschluss anordnet.

ja/nein/Enthaltung

21 – 2 – 2

17. Dies gilt auch für den Fall, dass Folge der gerichtlichen Entscheidung eine wesentliche Änderung der bis dahin bestehenden tatsächlichen Betreuungssituation ist.

ja/nein/Enthaltung

19 – 4 – 2

18. Der Terminus „Umgang“ sollte zugunsten des Begriffs „Betreuung“ aufgegeben werden.

ja/nein/Enthaltung

10 – 13 – 2

19. Die Qualität der Betreuung sollte in der Praxis bei der Regelung des Umgangs eine größere Berücksichtigung finden.

ja/nein/Enthaltung

4 – 15 – 6